



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/007/20

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	23.01.2020
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Wahlausschuss	06.02.2020	2	öffentlich

Betreff: Vorbereitung der Kommunalwahl 2020
hier: Neueinteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke

Beschlussvorschlag:

**Der Wahlausschuss der Gemeinde Altenbeken beschließt die der Verwaltungsvorlage beigefügte Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020.
Durch diesen Beschluss wird die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke vom 31.10.2019 aufgehoben.**

Sach- und Rechtslage:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Altenbeken hatte in seiner Sitzung am 31.10.2019 die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 Kommunalwahlgesetz beschlossen.

Diese Vorschrift regelt bezüglich der Einteilungskriterien der Wahlbezirke neben der Beachtung räumlicher Zusammenhänge, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen darf. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt.

Die vom Wahlausschuss am 31.10.2019 vorgenommene und im Amtsblatt vom 08.11.2019 bekanntgemachte Wahlbezirkseinteilung entsprach dieser gesetzlichen Regelung in vollem Umfang.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 wurde unter anderem die Abschaffung der Stichwahl für das Bürgermeisteramt und eine Änderung bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl zur Bildung der Wahlbezirke - nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und EU-Bürger

(s.o.) beschlossen. Diese beiden Regelungen waren Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens, zu dem der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH NRW) am 20.12.2019 sein Urteil verkündet hat, das bezüglich der Bürgermeisterwahl auch eine große mediale Resonanz erfahren hat.

In der Praxis indes führen die, in der Presse kaum beachteten, umfänglichen Ausführungen des VerfGH NRW im Zusammenhang mit der Wahlbezirkseinteilung zu vergleichsweise erheblich höherem Verwaltungsaufwand.

Es sei zwar, so das Gericht, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei der – für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen – Berechnung der Einwohnerzahlen nur Deutsche und EU-Ausländer zu berücksichtigen sind, allerdings dürfe die pauschale Abweichungs-Obergrenze von 25 % (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG) bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke nicht ohne Weiteres angewandt werden, sondern bedürfe einer beschränkenden, sog. verfassungskonformen Auslegung.

Mit Erlass vom 23.12.2019 weist der Landeswahlleiter darauf hin, dass hinsichtlich einer verfassungskonformen Auslegung der Toleranzobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG, die im Übrigen nicht Gegenstand der Antragsstellung der Kläger war, der Verfassungsgerichtshof insbesondere ausgeführt habe, dass

- eine Abweichung von **bis zu 15 %** bezogen auf die **Einwohnerinnen und Einwohner** mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei;
- eine Abweichung von **mehr als 15 %** bei einem Wahlbezirk (ausgehend von den Einwohnerzahlen) nur dann unproblematisch sei, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl **der Wahlberechtigten** im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl **der Wahlberechtigten** unter oder bei **15 %** liege.

Vor diesem Hintergrund wurde die am 31.10.2019 durch den Wahlausschuss beschlossene Wahlbezirkseinteilung nochmals überprüft mit dem Ergebnis, dass bei einer zu berücksichtigenden Gesamteinwohnerzahl von 8.905 Einwohnern (Stichtag: 30.04.2019) und somit durchschnittlich 636 Einwohnern pro Wahlbezirk die Einwohnerzahl des Wahlbezirks 007 mit 750 Einwohnern die durchschnittliche Wahlbezirksgröße um 17,92 %, mithin mehr als 15%, übersteigt, während die Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl in den anderen dreizehn Wahlbezirken innerhalb der vom VerfGH vorgegebenen Toleranzobergrenze lagen.

Somit war nach der damaligen Erlasslage der Wahlbezirk 007 einer näheren Betrachtung im Hinblick auf die Wahlberechtigten zu unterziehen:

Anzahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2019 gesamt: 7.492

Durchschnitt der Wahlberechtigten je Wahlbezirk: 535

Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk 007 (30.04.2019) 598

Da die Abweichung der Wahlberechtigten im Wahlbezirk 007 von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten mit 11,78 % unter 15 % liegt, gab es zunächst keine Veranlassung, die am 31.10.2019 beschlossene Wahlbezirkseinteilung zu ändern oder anzupassen.

Mit dem dritten Erlass des Landeswahlleiters vom 22.01.2020 zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW wird von dort nunmehr die Auffassung vertreten, dass bei der Einteilung der Wahlbezirke unabhängig von der Einwohnerzahl in jedem Fall **alle** Wahlbezirke

auch hinsichtlich der **Wahlberechtigten** zu überprüfen sind, da der Verwaltungsgerichtshof in seiner Urteilsbegründung letztlich auf die Wahlberechtigten abgestellt habe.

Diese Prüfung, basierend auf insgesamt 7.492 Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2019 und somit einer durchschnittlichen Wahlbezirksgröße von 535 Wahlberechtigten mit Toleranzgrenzen von maximal 615 Wahlberechtigten und minimal 455 Wahlberechtigten, führte zu dem Ergebnis, dass nach Auffassung der Verwaltung in den Wahlbezirken 006 und 012 Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf besteht.

Wahlbezirk 006

Dieser Wahlbezirk hatte am maßgeblichen Stichtag 611 Wahlberechtigte und liegt damit zwar rechnerisch noch innerhalb der Toleranzgrenze, jedoch mit 0,65 % denkbar knapp unter der vom VerfGH angeführten Grenze von 15 %.

In der Kommentierung Prof. Dr. Frank Bätge zum Kommunalwahlrecht verweist der Autor in diesem Zusammenhang auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2008. Diese Rechtsprechung habe für die kommunale Wahlpraxis zur Folge, dass insbesondere bei einer weitgehenden Ausschöpfung der höchst zulässigen Abweichung auf den Wahlausschuss ein Rechtfertigungsdruck zukomme, im Einzelnen zu begründen, aus welchen (sachlichen) Gründen er eine solche Abweichung in Kauf nimmt.

In diesem Fall scheint es angebracht, die Straße „Schaffmeisterweg“ mit 23 Wahlberechtigten aus diesem Wahlbezirk herauszunehmen und dem Wahlbezirk 008 zuzuschlagen, was auch unter dem Gesichtspunkt Wahrung der räumlichen Zusammenhänge vertretbar ist, zumal die Kriterien zur Einhaltung der Toleranzgrenzen, die auf den Grundsätzen der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit basieren, im Konfliktfall Vorrang haben.

Wahlbezirk 012

Der Wahlbezirk 012 liegt mit 626 Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2019 um 1,79 % über der Toleranzgrenze.

Hier sollten bei Wahrung der räumlichen Zusammenhänge die Straßen „Agathastraße“ und „Diekweg“ mit insgesamt 24 Wahlberechtigten herausgenommen und dem Wahlbezirk 011 zugeschlagen werden.

Die vorgesehene Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Änderungen ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zur Notwendigkeit einer erneuten Sitzung des Wahlausschusses zur Einteilung der Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2020 wird auf das ebenfalls als Anlage beigefügte Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.01.2020 verwiesen.